



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Leitfaden „Erweiterungsfaktor 2017“

der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB)

**zur Anpassung der Erlösobergrenze Strom oder Gas
auf Grund eines Antrages auf Einbeziehung
eines Erweiterungsfaktors
nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV**

überarbeitete Fassung

Stand: März 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	- 2 -
Hinweise zum aktuellen Leitfaden.....	- 4 -
1. Einleitung	- 5 -
2. Antragsvoraussetzungen	- 6 -
2.1. Frist- und formgerechte Antragstellung	- 6 -
2.1.1. Antragsberechtigung.....	- 6 -
2.1.2. Antragszeitpunkt und Antragsform.....	- 6 -
2.1.3. Antragszeitraum.....	- 7 -
2.1.4. Antragsgegenstand.....	- 7 -
2.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe	- 7 -
2.2.1. Beurteilung der Veränderung der Versorgungsaufgabe.....	- 9 -
2.2.2. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe nach Ablauf des Basisjahres, aber vor dem Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode	- 10 -
2.2.3. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe im Jahr der Antragstellung	- 10 -
2.2.4. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe nach der Antragstellung	- 10 -
2.2.5. Ersatzinvestitionen.....	- 11 -
2.3. Vermutung des Vorliegens der Veränderung der Versorgungsaufgabe (erleichtertes Verfahren) bei mindestens einem Zweijahresbezug	- 11 -
3. Berechnung des Erweiterungsfaktors	- 12 -
3.1. Datengrundlage Parameter	- 12 -
3.1.1. Parameter „Anschlusspunkte / Ausspeisepunkte“	- 13 -
3.1.2. Parameter „Fläche“	- 13 -
3.1.3. Parameter „Jahreshöchstlast“	- 14 -

3.2. Gewichtung	- 15 -
3.2.1. Gewichtung Gas	- 15 -
3.2.2. Gewichtung Strom	- 16 -
3.3. Berechnung der jährlichen Kosten und Erheblichkeitsgrenze	- 16 -
3.3.1. Abschreibungen	- 16 -
3.3.2. Auflösungsbetrag Baukostenzuschüsse und Netzanschlussbeiträge ...	- 16 -
3.3.3. Mischzinssatz	- 16 -
3.3.4. Kapitalverzinsung.....	- 17 -
3.3.5. Gewerbesteuer	- 17 -
3.3.6. Betriebskosten	- 18 -
3.3.7. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse	- 18 -
4. Anwendungsbereich	- 18 -
4.1. Netzbetreiber mit mehreren Erlösobergrenzen infolge von Netzübernahmen ..	- 18 -
4.2. Pacht	- 19 -
4.3. Abgrenzung zu § 26 ARegV	- 19 -
4.4. Abgrenzungen zu § 23 Abs. 6 ARegV, EEG-Erweiterungsfaktor	- 19 -
4.5. Wälzungsfähige Kosten nach § 20b GasNEV für Biogasanlagen	- 20 -
5. Erhebungsbogen.....	- 20 -
5.1. Erhebungsbogen Befüllung	- 20 -
5.2. Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“	- 21 -
5.3. Tabellenblatt „B. Netzübergang“	- 21 -
5.4. Tabellenblatt „C. Parameterangaben“	- 21 -
5.5. Tabellenblatt „D. Gewerbesteuer & Mischzinssatz“	- 22 -
5.6. Tabellenblätter „E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ und „E1. Kosten; Zusammenfassung“	- 22 -

5.7.	Tabellenblatt „F. Aufstellung AK/HK“	- 25 -
5.8.	Tabellenblatt „G. Parameteränderung“	- 27 -
5.9.	H. Erheblichkeit	- 27 -
5.10.	Tabellenblatt „I. Beantragter Erweiterungsfaktor“	- 28 -
5.10.1.	Gasnetze Gewichtung	- 28 -
5.10.2.	Stromnetze Gewichtung	- 28 -
5.11.	J. Definitionen	- 29 -

Hinweise zum aktuellen Leitfaden

Im Vergleich zum Leitfaden „Erweiterungsfaktor 2016“ (Stand: Mai 2015) wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Einführung eines Inhaltsverzeichnisses
2. Klarstellung zur Antragsform
3. Klarstellung zur Beurteilung der nachhaltigen Veränderung der Versorgungsaufgabe
4. Berücksichtigung des BGH-Urteils zur Mittelwertbildung bei Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle
5. Klarstellung zur Vorgehensweise bei Ermittlung der Veränderung der versorgten Fläche
6. Redaktionelle Änderungen

1. Einleitung

Verteilernetzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors beantragen. Das gilt weiterhin, solange nicht mit der geplanten Änderung der ARegV, ein Systemwechsel vorgenommen worden ist.

Der Erweiterungsfaktor soll sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers gegenüber dem Basisjahr ergeben, relativ zeitnah bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Hierbei wird der Erweiterungsfaktor nach der in der Anlage 2 zu § 10 ARegV genannten Formel ermittelt.

Nicht in den Anwendungsbereich des Erweiterungsfaktors fallen Änderungen aufgrund eines Übergangs oder Zusammenschluss von Netzen (§ 26 ARegV), Änderungen hinsichtlich Messstellenbetrieb und Messung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV), Änderungen aufgrund des Anschlusses von Biogasanlagen (§ 20b GasNEV) und Ersatzinvestitionen.

Für die Netzbetreiber besteht weiterhin die Möglichkeit einer erleichterten Antragsvariante¹. Die LRegB weist ausdrücklich darauf hin, dass auch hierbei die Einzelmaßnahmen mit den jeweiligen Parameteränderungen näher darzustellen und nachzuweisen sind.

Hinsichtlich der bundesweiten Systemumstellung der Flächendaten im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) gilt für das Antragsverfahren „Erweiterungsfaktor 2017“ folgendes: Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg stellt weiterhin die Flächenangaben nach der alten Struktur zur Verfügung. Für die Ermittlung der Veränderung der versorgten Fläche sind die Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg nach der alten Struktur heranzuziehen.² Für zukünftige Anträge wird die LRegB die Netzbetreiber hierzu gesondert informieren.

¹ bzgl. der Antragsvoraussetzungen wird auf Ziffer 2.3 verwiesen

² zur Ermittlung der versorgten Fläche vgl. Ziffer 3.1

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

2.1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemäß § 10 Abs. 4 ARegV Verteilernetzbetreiber. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Rahmen des regulären Verfahrens oder des vereinfachten Verfahrens nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

2.1.2. Antragszeitpunkt und Antragsform

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV einmal jährlich bis zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Der Antrag muss alle Umstände darlegen und nachweisbar erkennen lassen, die nach Maßgabe des § 10 ARegV, Anspruchsvoraussetzung sind. Spätere Anträge können sich nur auf das Folgejahr auswirken.

Der Antrag ist schriftlich (d.h. in ausgedruckter und lesbarer Form) und elektronisch (E-Mail oder CD/DVD) bei der LRegB einzureichen. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist schriftlich und elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und inhaltlich ausgefüllt zu übermitteln (per Email an LRegB@um.bwl.de oder als CD/DVD). Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die Vorgaben (auch der Einheiten) und Definitionen sind zu beachten. Sollte der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und Definitionen abweichen, so hat er dies zu benennen und die Gründe hierfür zu erläutern.

Die zum Antrag gehörenden Unterlagen (wie Erläuterungen, Belege, Netzpläne etc.) sind schriftlich vorzulegen. Bei sehr umfangreichen Antragsunterlagen kann eine Übermittlung auch per CD/DVD erfolgen. Die Einzelmaßnahmen sind so darzustellen und zu bezeichnen, dass der Zusammenhang der geltend gemachten Kosten zu der jeweiligen Parameteränderung eindeutig und nachvollziehbar ist. Sofern eine eindeutige Bezeichnung und Zuordnung nicht möglich ist, hat die NB den kausalen Zusammenhang der geltend gemachten Kosten zu den Parameteränderungen zu erläutern.

Zu den einzelnen Anforderungen hinsichtlich der Unterlagen wird auf Ziffer 3.1 und 5.6 verwiesen.

Die in der ARegV enthaltene, normierte Frist bis zum 30.06. des Kalenderjahres ist nach Auffassung der LRegB – im jeweiligen Kalenderjahr – als Ausschlussfrist anzusehen. Sind Änderungen der Versorgungsaufgabe nicht zum Gegenstand einer Genehmigung nach § 10 ARegV gemacht worden, können sie grundsätzlich jedoch im Folgejahr oder später zum Gegenstand eines Antragsverfahrens gemacht werden.

Zur formgerechten Antragstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Verweise auf Nachweise und andere Belege aus vorangegangenen Verfahren nicht zulässig sind. Eine Ausnahme besteht nur bei Kopien von bereits vorgelegten Rechnungen. Hier ist eine Bezugnahme mit genauem Verweis auf Rechnungsnummer etc. ausreichend.

2.1.3. Antragszeitraum

Der Antragsteller hat eindeutig zu benennen, auf welchen Zeitraum der beantragte Erweiterungsfaktor Anwendung finden soll. Antragszeitraum sind die verbleibenden Jahre der aktuellen Regulierungsperiode (bei Strom: 2017 und 2018 bzw. bei Gas: 2017). Ein genehmigter Erweiterungsfaktor erstreckt sich über den gesamten verbleibenden Regulierungszeitraum, sofern der Netzbetreiber keinen weiteren Antrag für die verbleibende Regulierungsperiode stellt.

2.1.4. Antragsgegenstand

Der Netzbetreiber hat im Antrag hinreichend anzugeben, in welcher Höhe der Erweiterungsfaktor beantragt wird.

2.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Genehmigung eines Erweiterungsfaktors setzt neben der rechtzeitigen Antragstellung eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers voraus (§ 10 Abs. 1 ARegV). Von einer nachhaltigen Veränderung der Versorgungsaufgabe wird ausgegangen, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang zum Antragszeitpunkt (30.06.) gegenüber dem Basisjahr bzw. seit dem letzten genehmigten Antrag verändert haben. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV in der Regel dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW_{t-1} - KAEW_{dnb,t-1}}{(KA_{vnb,0} + KA_{b,0}) \times EF_{genehmigt,t}} \times 100 \geq 0,5\%$$

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Addition der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten im Basisjahr [$KA_{vnb,0}$] und den beeinflussbaren Kosten im Basisjahr [$KA_{b,0}$] multipliziert mit einem ggf. genehmigten Erweiterungsfaktor im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode [$EF_{genehmigt,t}$].

Die Kosten des jeweiligen Basisjahres ergeben sich aus dem zur Bestimmung der Erlösobergrenzen von der LRegB zu Grunde gelegten Ausgangsniveau. Die Kostenanteile des jeweiligen Basisjahres ($KA_{vnb,0}$ und $KA_{b,0}$) sind aus dem Bescheid zu den Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode ersichtlich. Da i.d.R. für den Strombereich noch kein Bescheid über die Erlösobergrenzen vorliegt, können hilfsweise die Kostenanteile der ersten Regulierungsperiode zugrunde gelegt werden. Bei der Prüfung der Erheblichkeitsschwelle seitens der LRegB im Rahmen der Genehmigung des Erweiterungsfaktors wird die LRegB dann die tatsächlichen Kostenanteile des Basisjahres 2010 bzw. 2011 heranziehen.

Bei bereits erfolgter Genehmigung des Erweiterungsfaktors in einem vorangegangenen Jahr sind die dort bereits geltend gemachten Kosten grundsätzlich nicht ein zweites Mal berücksichtigungsfähig, d.h. die Kostenschwelle von 0,5 Prozent ist mit den neu hinzugekommenen Erweiterungsmaßnahmen erneut zu überschreiten. Die Parameteränderungen der bisherigen Genehmigung werden nach erneuter Überschreitung der Kostenschwelle von 0,5 Prozent bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors weiterhin berücksichtigt.

Die Gesamtkosten sind mit der Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen [$KAEW_{t-1}$] ins Verhältnis zu setzen. Die jährlichen Kosten sind nach den Vor-

gaben der GasNEV/StromNEV für das Jahr der Antragstellung zu ermitteln. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW_{dnb,t-1}] abzuziehen.

Zudem ist darzulegen, ob es bereits zu einer Anerkennung von Erweiterungsmaßnahmen nach dem Basisjahr durch die LRegB gekommen ist. Diese Erweiterungsmaßnahmen dürfen nicht mehr bei einem erneuten Antrag in die Beurteilung der nachhaltigen Veränderung der Versorgungsaufgabe einbezogen werden.

2.2.1. Beurteilung der Veränderung der Versorgungsaufgabe

Maßgeblich für die Beurteilung der Änderung der Versorgungsaufgabe sind nur bereits eingetretene Veränderungen. Bei der Beurteilung des Parameters „Anschlusspunkte/Ausspeisepunkte“ kommt es auf die Betriebsbereitschaft im Hinblick auf den tatsächlichen Anschluss neuer Kunden an. Die LRegB geht von einer Veränderung der Versorgungsaufgabe in Hinblick auf diesen Parameter erst dann aus, wenn tatsächlich Hausanschlüsse vorliegen. In diesem Fall werden bei der Prüfung des Erreichens des Kostenschwellenwerts (§ 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV) die Kosten z.B. der neu gelegten Hauptleitung und der tatsächlichen Hausanschlüsse zugrunde gelegt. Potenzielle Hausanschlüsse bleiben insoweit unberücksichtigt, können aber dennoch ggf. in den Folgejahren, falls sich weitere Kunden tatsächlich angeschlossen haben, berücksichtigt werden. In diesem Fall können dann nach Auffassung der LRegB bei der Prüfung des Erreichens des Kostenschwellenwerts neben den Kosten für diese weiteren Hausanschlüsse die Kosten für die räumlich-technisch zugehörige Hauptleitung erneut berücksichtigt werden, d.h. auch wenn letztere schon im Rahmen eines früheren Erweiterungsfaktor-Antrages berücksichtigungsfähig waren und zum Erreichen des Kostenschwellenwerts beigetragen haben.

Liegt ein tatsächlicher Hausanschluss vor, ist bei der Berechnung der Parameterveränderung neben dem Hinzukommen eines Anschlusspunktes bzw. Ausspeisepunktes gegebenenfalls auch die auf den Hausanschluss entfallende Änderung des Parameters „Jahreshöchstlast“ zu berücksichtigen.

Beim Parameter „Fläche des versorgten Gebietes“ ist entsprechend der Rechtsprechung des OLG Stuttgart auch die Fläche der potenziell an die Hauptleitung anschließbaren Ausspeise- bzw. Anschlusspunkte anerkennungsfähig (OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2011, 202 EnWG 11/11).

2.2.2. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe nach Ablauf des Basisjahres, aber vor dem Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode

Auf Grund der Rechtsprechung des BGH können Änderungen der Versorgungsaufgabe nach Ablauf des jeweiligen Basisjahres und vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode berücksichtigt werden. Alle zeitlich davor liegenden Maßnahmen sind nicht berücksichtigungsfähig. Infolgedessen ist es erforderlich, dass die Antragssteller mitteilen, welche der Parameter sich in welchem Umfang nach Ablauf des Basisjahres geändert haben. Bei Gas ist das Basisjahr das Jahr 2010. Im Strombereich ist das Basisjahr das Jahr 2011.

Somit sind Änderungen der Versorgungsaufgabe, die sich erst in den beiden letzten Jahren der vergangenen Anreizregulierungsperiode ergeben (Gas: 2011 und 2012, Strom: 2012 und 2013), die nicht in der Kostenprüfung Berücksichtigung gefunden haben, in der nachfolgenden Anreizregulierungsperiode – bei entsprechender Antragstellung – berücksichtigungsfähig. Sofern für das letzte Jahr (Gas: 2012, Strom: 2013) der jeweiligen Anreizregulierungsperiode bereits ein Erweiterungsfaktor Antrag genehmigt bzw. gestellt wurde, ist für die nachfolgende Anreizregulierungsperiode ein erneuter Antrag zu stellen. Hierbei gelten die Antragsvoraussetzungen wiederum vollumfänglich. In diesem Fall ist die Vorlage der Kostenunterlagen zunächst nicht erforderlich.

2.2.3. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe im Jahr der Antragstellung

Maßnahmen, die noch bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (also bis 30.06.) eine Veränderung der Versorgungsaufgabe bewirkt haben, sind berücksichtigungsfähig. Planwerte des zweiten Halbjahres der Antragstellung (nach dem 30.06.) können nicht berücksichtigt werden. Hinzugekommene Ausspeisepunkte/Anschlusspunkte, die zwar vollständig fertiggestellt und betriebsbereit sind, aber bis zum 30.06. noch inaktiv sind, können bei der Bestimmung der Parameterveränderungen berücksichtigt werden.

2.2.4. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe nach der Antragstellung

Maßnahmen, die erst nach der Antragstellung eine Veränderung der Versorgungsaufgabe bewirken, sind nicht in die Berechnung des Erweiterungsfaktors einzubeziehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Planinvestitionen, die erst nach der Antragstellung ganz oder teilweise eine Änderung der Versorgungsaufgabe bewirkt haben.

2.2.5. Ersatzinvestitionen

Soweit die Maßnahmen vorhandene Wirtschaftsgüter lediglich ersetzen oder umstrukturieren, handelt es sich nicht um Erweiterungsinvestitionen im Sinne des § 10 ARegV.

2.3. Vermutung des Vorliegens der Veränderung der Versorgungsaufgabe (erleichtertes Verfahren) bei mindestens einem Zweijahresbezug

Bezieht sich der Antrag auf noch nicht durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigte Veränderungen der Versorgungsaufgabe in einem mindestens zweijährigen zurückliegenden Zeitraum (hier: rückgerechnet ab 30.06.2016), geht die LRegB unter den nachfolgenden Voraussetzungen davon aus, dass eine Veränderung der Versorgungsaufgabe in erheblichem Umfang eingetreten und die Kostenschwelle erreicht worden ist. Dem Antrag sind somit keine Nachweise und Unterlagen für das Erreichen der Erheblichkeitsgrenze³, also Kostenunterlagen, beizufügen. Bezüglich der Parameteränderungen sind jedoch die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Erforderlich ist, dass infolge der Änderung der Versorgungsaufgabe sich in den vergangenen mindestens 2 Jahren vor dem 30.06. einer der Parameter gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 ARegV mindestens um 1,5% nachhaltig (also nicht nur stichtagbezogen) geändert hat und sämtliche geltend gemachten Änderungen in den vergangenen 2 Jahren vor dem 30.06. noch nicht durch einen vorangegangenen Erweiterungsfaktor (auch nicht als EEG-Erweiterungsfaktor nach den Festlegungen 2011 bzw. 2013) berücksichtigt worden sind. Die durch die Einzelmaßnahmen bewirkten Parameteränderungen sind näher darzulegen und nachzuweisen. Im Strombereich sind nur die Parameteränderungen in der Niederspannungsebene (Anschlusspunkte und Fläche) bzw. in der Umspannungsebene Mittelspannung/Niederspannung (Jahreshöchstlast) für das Erreichen der o.g. Parameterschwelle maßgebend. In begründeten Einzelfällen kann die LRegB auch unterhalb der 1,5%-Parameterschwelle auf eine Vorlage der Kostenunterlagen verzichten, beispielsweise wenn diese 1,5%-Parameterschwelle nur sehr geringfügig unterschritten ist und die Kostenschwelle mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt sein dürfte.

³ zur Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle vgl. Ziffer 2.2

Zwischen den verschiedenen Varianten Erweiterungsfaktor gem. § 10 ARegV, EEG-Erweiterungsfaktor (nur Strom) und erleichtertem Verfahren bei Zweijahresbezug ohne Kostenunterlagen kann sich der Netzbetreiber grundsätzlich frei entscheiden.

3. Berechnung des Erweiterungsfaktors

Maßgebend für die Berechnung des Erweiterungsfaktors sind die Veränderungen der Parameter i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV gegenüber dem Basisjahr, vorbehaltlich des Erreichens der Erheblichkeitsgrenze⁴.

3.1. Datengrundlage Parameter

Die Definitionen der anzugebenden Parameter entsprechen den Definitionen aus der Datenabfrage Anreizregulierung⁵. Lediglich der Zeitbezug wurde entsprechend angepasst.

Erforderlich sind nicht nur nähere Darlegungen seitens der Antragsteller, welche Parameteränderungen in welchem Umfang Grundlage des Verfahrens sein sollen, sondern auch zur **Kausalität zwischen Maßnahmen und der jeweiligen Parameteränderung**. Zu trennen ist zwischen anderen Gründen der Veränderung und den konkreten Maßnahmen. So kann sich beispielsweise die Jahreshöchstlast auch auf Grund klimatischer Ursachen verändern, diese Veränderung wäre nicht berücksichtigungsfähig.

Für die Berechnung der Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode infolge der Erweiterungsinvestitionen legt die LRegB ausgehend vom jeweiligen Basisjahr die vom Antragssteller angegebenen Parameterveränderungen bezogen auf die anerkannten Erweiterungsinvestitionen zugrunde.

Für die Parameter im Basisjahr sind dabei die Parameterwerte zum 31.12. des Basisjahres, also i.d.R. 2010 (Gas) und 2011 (Strom), zu verwenden. Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. also bis zum 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

⁴ zur Ermittlung der Erheblichkeitsgrenze wird auf Ziffer 2.2 i.V.m. 3.3 verwiesen. Bei der erleichterten Antragsvariante entfällt der Nachweis der Erheblichkeitsgrenze (vgl. Ziffer 2.3).

⁵ zur Definition der Parameter siehe Anlage 2 zu § 10 ARegV und Tabellenblatt „J Definitionen“ im Erhebungsbogen.

Der Wert der Parameter ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Die jeweiligen Parameter sind dabei den entsprechenden Einzelmaßnahmen eindeutig und nachvollziehbar zuzuordnen.⁶ Es ist zudem kenntlich zu machen, inwiefern die Parameterveränderungen eine Erweiterung nach § 10 ARegV darstellen.

Für die Werte zum 31.12. des Basisjahres und zum Antragszeitpunkt (i.d.R. 30.06.) **sind folgende Nachweise** dem Antrag beizufügen:

3.1.1. Parameter „Anschlusspunkte / Ausspeisepunkte“

Nachweis durch Vorlage eines Ausdruckes/Screenshot aus dem Bestandssystem, in dem alle relevanten Daten (insbesondere die Gesamtzahl und die Zugänge der Anschlusspunkte / Ausspeisepunkte, Zeitbezug etc.) enthalten sind. Eindeutig hervorgehen muss aus dem Nachweis zudem, um welche Erweiterungsinvestition es sich handelt und ob es sich um tatsächliche Werte oder geschätzte Daten handelt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Anschlusspunkte/Ausspeisepunkte im Jahr t ist nicht allein auf eine Addition der neugebauten Anschluss-/Ausspeisepunkte zum Wert des Basisjahres abzustellen, sondern es sind als gegenläufiger Effekt auch die durch Rückbauten entfallenen Anschluss-/Ausspeisepunkte einzubeziehen und auszuweisen.

Die LRegB behält sich vor, für jede Erweiterungsmaßnahme einen aktuellen Netzplan anzufordern, aus dem die Anzahl der realisierten Anschlusspunkte/Ausspeisepunkte ersichtlich ist.

3.1.2. Parameter „Fläche“

Liegt dem Erweiterungsfaktor Antrag eine Änderung der versorgten Fläche zugrunde, sind entsprechende Nachweise beizufügen. Aus diesen Nachweisen sollten auch die zugrunde gelegten Flächenschlüssel erkennbar sein.

Für das Basisjahr sind Angaben zum AGS (8-stelliger Schlüssel und Name) sowie bei teilversorgten Gemeinden Angaben zu den Gemarkungen (6-stelliger Schlüssel und Name) zu machen. Bei Änderungen des Konzessionsgebiets sind entsprechende Änderungen des AGS bzw. der Gemarkungen mitzuteilen.

⁶ Die Einzelmaßnahmen sind analog zu den Bezeichnungen im Tabellenblatt „E.Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ zu benennen. Hinsichtlich der Bestimmungen zu den Bezeichnungen wird auf Ziffer 5.6 verwiesen.

Im Strombereich ist die Erhöhung anhand der Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg nachzuweisen. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg stellt bis zum 31.12.2016 weiterhin die Daten nach der alten Struktur zur Verfügung.⁷ Für den Antrag „Erweiterungsfaktor 2017“ sind daher die Daten nach der bisherigen Struktur zugrunde zu legen. Für zukünftige Anträge wird die LRegB hierzu gesondert informieren. Zudem ist zusätzlich zu erläutern, wo die Fläche erschlossen wurde.

Im Gasbereich ist darzulegen, wie die Ermittlung der Fläche des erschlossenen Gebiets vorgenommen wurde. Die erschlossenen Gebiete sind zu bezeichnen und durch geeignete Nachweise (wie Projektbeschreibungen und Netzpläne) nachzuweisen. Aus dem Netzplan muss die erschlossene Fläche mit der verlegten Versorgungsleistung und den erschlossenen Ausspeisepunkte ersichtlich sein.

Entsprechend der Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Beschl. v. 15.12.2011, 202 EnWG 11/11) ist auch die Fläche der potenziell an die Hauptleitung anschließbaren Ausspeise- bzw. Anschlusspunkte anerkennungsfähig, d.h. die Fläche des erschlossenen Gebietes. Bei der Fläche des erschlossenen Gebiets kann die anteilige Fläche der versorgten Straßen, Wege und Plätze hinzugerechnet werden. Bei bloßen Verdichtungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht von einer Änderung des Flächenparameters auszugehen, da die betroffenen, bisher noch nicht angeschlossenen Grundstücke bereits in der versorgten Fläche des Basisjahres enthalten sind.

Reine Schätzungen von Flächenerweiterungen, insbesondere solche, die auf Grundlage von in der Vergangenheit tatsächlich vorgenommenen Flächenerweiterungen im Rahmen einer Fortschreibung abgeleitet werden, sind keine ausreichenden Nachweise.

3.1.3. Parameter „Jahreshöchstlast“

Bei der Berechnung der Jahreshöchstlast, insbesondere bei Neuanschluss oder zu erwartendem Neuanschluss von Haushaltsnetzkunden, sollte die angenommene Steigerung der Jahreshöchstlast berechnet werden über das Verhältnis zwischen zeitgleicher Jahreshöchstlast zu zeitungleicher Jahreshöchstlast. Die Veränderung

⁷ zur Umstellung vgl. „Hinweise zur Ermittlung von Flächendaten im Rahmen des Erweiterungsfaktors“, Bundesnetzagentur, 01.10.2014, zu finden auf der Homepage der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>):
Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 und 9 → Aktuelles → Aktuelle Mitteilungen)

der Jahreshöchstlast wird durch die Multiplikation der jeweiligen Vorhalteleistung der anerkannten Erweiterungsinvestitionen mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor bzw. den Gleichzeitigkeitsfaktoren berechnet. Damit ergibt sich im Ergebnis für das entsprechende Jahr eine fiktive Jahreshöchstlast.

Es sind die zeitgleiche maximale Jahreshöchstlast und die zeitungleiche Jahreshöchstlast für das jeweilige Basisjahr vorzulegen und durch Nachweise zu belegen.

Nachweise der Veränderung der Vorhalteleistung:

Für die Berechnung der Vorhalteleistung sowohl der leistungsgemessenen als auch der nicht leistungsgemessenen Netzkunden sind, soweit vorhanden, Messprotokolle vorzulegen. Falls diese nicht vorhanden sein sollten, sind die Berechnungen der Vorhalteleistungen hinreichend nachvollziehbar darzustellen.

3.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt. Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe. Für Strom bestehen die Netzebenen aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und die Umspannebenen Hochspannung / Mittelspannung und Mittelspannung / Niederspannung.

Die Schlüssel für die Gewichtung der Formelergebnisse sind aus den Daten des Basisjahres – Restwerte für Regel- und Leitungsnetze (Gas) und Kostenstellen (Strom) – zu ermitteln.

3.2.1. Gewichtung Gas

Bei Gas ist zur Gewichtung des Erweiterungsfaktors ein Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen zur Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen,

unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen sowie
VI. Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

3.2.2. Gewichtung Strom

Für Strom ist ein Restwerteschlüssel nicht denkbar, da die Gewichtung nach den Netzebenen zu erfolgen hat. Eine entsprechende Aufteilung der Restwerte nach Ebenen liegt nicht vor, sodass hier ein Kostenstellenschlüssel heranzuziehen ist. Die Ermittlung der Gewichtung ist vom Netzbetreiber nachvollziehbar und mittels geeigneter Nachweise **darzustellen**.

3.3. Berechnung der jährlichen Kosten und Erheblichkeitsgrenze

Nach Ansicht der LRegB sind die Kosten dabei wie folgt zu ermitteln⁸ :

3.3.1. Abschreibungen

Auf Basis der erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Abschreibungen anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungs- und Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

3.3.2. Auflösungsbetrag Baukostenzuschüsse und Netzanschlussbeiträge

Die auf die Erweiterungsmaßnahmen entfallenden Baukostenzuschüsse und Netzanschlussbeiträge sind wie folgt aufzulösen:

$$\text{Auflösungsbetrag} = \frac{\text{Baukostenzuschuss bzw. Netzanschlussbeitrag}}{20 \text{ Jahre}}$$

Der Auflösungszeitraum von 20 Jahren ergibt sich aus § 9 Strom- bzw. GasNEV.

3.3.3. Mischzinssatz

Der Mischzinssatz ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

⁸ Die hierzu in den Erhebungsbögen hinterlegten Formeln können seitens des Antragsstellers überschrieben werden. Sofern der Antragsteller die Formeln abändert, ist dies im Antrag kenntlich zu machen und die Berechnung der Kosten nachvollziehbar darzulegen.

$$\text{Zins}_{\text{gewichtet}} = \text{Anteil EK [\%]} \times \text{EK-Zins [\%]} + (\text{Anteil FK [\%]} - \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]}) \times \text{FK-Zins [\%]} + \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]} \times 0\%$$

Für die Berechnung der Anteile kann dabei auf die Kapitalanteile im Basisjahr zurückgegriffen werden. Als Eigenkapitalzins (EK-Zins) ist gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.10.2011 (BK4-11/304) ein Zinssatz 9,05% anzusetzen. Als Zinssatz für das die zulässige Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapital (EK-II-Zins) legt die LRegB den nach § 7 Abs. 7 GasNEV/StromNEV anzuwendenden Zinssatz zugrunde.

Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Abs. 1 Satz 5 GasNEV/StromNEV beträgt danach 4,19 % (Gas) bzw. 3,98 % (Strom).

3.3.4. Kapitalverzinsung

Als Berechnungsbasis für die Kapitalkosten ist gemäß § 7 Strom- bzw. GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Restwerte unter Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse und der Netzanschlussbeiträge anzusetzen. Die Kapitalkosten ermitteln sich damit wie folgt:

$$\text{Kapitalkosten} = \text{Mittelwert aus (Restbuchwert zum 01.01. - erhaltener Baukostenzuschuss bzw. Netzanschlussbeitrag zum 01.01) und (Restbuchwert zum 31.12. - Baukostenzuschuss bzw. Netzanschlussbeitrag zum 31.12)} \times \text{Zins}_{\text{gewichtet}}$$

dabei ist:

$$\text{Restbuchwert} = \text{Anschaffungs- und Herstellungskosten - kumulierte Abschreibungen}$$

$$\text{Erhaltener Baukostenzuschuss bzw. Netzanschlussbeitrag} = \text{erhobene Baukostenzuschüsse - kumulierte Auflösungsbeträge der Baukostenzuschüsse bzw. Netzanschlussbeiträge}$$

3.3.5. Gewerbesteuer

Basis zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Kapitalverzinsung. Die kalkulatorische Gewerbesteuer berechnet sich dabei wie folgt:

Gewerbsteuer = Kapitalverzinsung x Hebesatz x Steuermesszahl

3.3.6. Betriebskosten

Bei einem pauschalen Ansatz von Betriebskosten bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Antragssteller weist die LRegB auf Folgendes hin: Nach Auffassung der LRegB ist für die Prüfung der Erheblichkeit auf tatsächliche Kosten und nicht lediglich auf pauschale Kostenansätze abzustellen. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten dürften zudem bei Erweiterungsmaßnahmen in dieser Regulierungsperiode – und nur auf diese ist hier abzustellen – aufgrund des neuartigen Zustands der Anlagen nur unwesentlich ansteigen. Auch ein (unterstellter) Kostenzuwachs anderer Kostenarten kann einen pauschalen Ansatz nicht rechtfertigen.

3.3.7. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse

Für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren gilt:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV gelten im vereinfachten Verfahren 45 Prozent der Gesamtkosten (nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV deckungsgleich mit dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV.

Für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren gilt:

Die sich ergebenden dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse teilen sich zumeist in dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse aus der Auflösung erhaltener Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sowie sonstige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse auf.

Ggf. vorhandene sonstige dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse sind nachvollziehbar darzustellen.

4. Anwendungsbereich

4.1. Netzbetreiber mit mehreren Erlösobergrenzen infolge von Netzübernahmen

Pro Netzbetreiber kann es wegen des einheitlichen Netzbegriffs nur eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Antrags auf Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors geben.

Dies bedeutet für Netzbetreiber mit mehreren Erlösobergrenzen infolge von Netzübernahmen, dass der Antrag nur für die Gesamtheit des Netzes möglich ist und nur

ein einheitlicher Bescheid für den Netzbetreiber ergehen wird. Dies hat zur Folge, dass die Beurteilung, ob die Erheblichkeitsgrenze von 0,5 Prozent (nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe) erreicht ist, einheitlich unter Betrachtung aller übernommenen Netzgebiete erfolgt. Die Parameter der übergegangenen Netzgebiete sind im Tabellenblatt „B. Netzübergang“ jeweils gesondert darzustellen.

4.2. Pacht

Bei der Pacht ist zu beachten, dass die Kosten für gepachtete Netze oder Netzteile so einzutragen sind, als ob die Netzbetreiberin selbst Eigentümerin wäre. Es ist die Erhöhung des Pachtzinses durch die einzelnen Erweiterungsmaßnahmen darzulegen sowie der Pachtvertrag einschließlich aller Nebenabreden, insbesondere zur Anpassungsklausel hinsichtlich des Pachtzinses, vorzulegen.

4.3. Abgrenzung zu § 26 ARegV

Auf Erweiterungen des Netzes aufgrund von Übergängen von Netzteilen ist der Erweiterungsfaktor nicht anzuwenden. Hier ergeben sich die Erlösbergrenzen ausschließlich nach § 26 ARegV.. Im Rahmen der Prüfung des Erweiterungsfaktors ist sicherzustellen, dass diese Sachverhalte nicht vom Erweiterungsfaktor mit erfasst werden. Aus diesem Grund hat der Netzbetreiber in Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“ die auf die Netzübergänge bezogenen Fragen zu beantworten.

Es ist zwingend notwendig, bei Netzübergängen die Parameter im Basisjahr zu bereinigen, da dies ansonsten zu einer Benachteiligung des abgebenden Netzbetreibers und einer Begünstigung des aufnehmenden Netzbetreibers führen würde.⁹

4.4. Abgrenzungen zu § 23 Abs. 6 ARegV, EEG-Erweiterungsfaktor

§ 10 ARegV und § 23 Abs. 6 ARegV sind auf Sachverhalte, welche durch die Formel des Erweiterungsfaktors abbildbar sind, nicht kumulativ anwendbar. „Da in Verteilernetzen Erweiterungsinvestitionen grundsätzlich durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt werden, finden Investitionsbudgets nur in den Fällen Anwendung, in denen der Erweiterungsfaktor nicht greift.“¹⁰ Hieraus folgt, dass § 23 Abs. 6 ARegV dem § 10 ARegV nachrangig ist. Der Netzbetreiber hat somit kein Wahlrecht, ob er bezogen auf eine Erweiterung einen Antrag gem. § 4 Abs. 4 Nr.1

⁹ siehe hierzu die Erläuterung zum Gliederungspunkt 5.3 „B Netzübergang“ dieses Leitfadens.

¹⁰ BR-Drs. 417/07, S. 68.

i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 ARegV stellen möchte oder einen Antrag gem. § 23 Abs. 6 ARegV.

§ 23 Abs. 6 ARegV ist lediglich auf Erweiterungsmaßnahmen anwendbar, die durch den allgemeinen Erweiterungsfaktor nicht abbildbar sind. § 23 Abs. 6 ARegV stellt diesbezüglich eine Auffangregelung dar.

Anders verhält es sich mit dem sog. „EEG-Erweiterungsfaktor“; vgl. Festlegungen der LRegB vom 22.06.2011 bzw. 13.06.2013. Diese sind so ausgestaltet, dass der Netzbetreiber ein Wahlrecht zwischen „EEG-Erweiterungsfaktor“ und Investitionsmaßnahme gem. § 23 Abs. 6 ARegV hat.

4.5. Wälzungsfähige Kosten nach § 20b GasNEV für Biogasanlagen

Auf Erweiterungen des Netzes, die aufgrund des Anschlusses von Biogasanlagen erfolgen, ist der Erweiterungsfaktor nicht anzuwenden. Die Berücksichtigung der hierfür anfallenden Kosten erfolgt allein über den Wälzungsmechanismus nach § 20b GasNEV.

5. Erhebungsbogen

Bei der Befüllung des Erhebungsbogens zum Erweiterungsfaktor sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

5.1. Erhebungsbogen Befüllung

Es ist immer die aktuelle Version des Erhebungsbogens zu verwenden. Die LRegB behält sich vor, Anpassungen am Erhebungsbogen vorzunehmen.

Durch den Netzbetreiber sind die gelb hinterlegten Felder zu befüllen.

Hinsichtlich der abgefragten Parameterwerte sind durch den Netzbetreiber die entsprechend vorgegebenen Einheiten sowie die im Tabellenblatt „J. Definitionen“ des Erhebungsbogens vorgegebenen Definitionen zu beachten.

Sofern der Netzbetreiber gelb unterlegte Felder entweder nicht befüllt oder die getätigten Angaben nicht mit den vorgegebenen Definitionen im Tabellenblatt „J. Definitionen“ oder mit den verknüpften Formeln im Einklang stehen, sind diese Abweichungen im Antrag nachvollziehbar zu erläutern.

Grundsätzlich sind im Erhebungsbogen die neuen Erweiterungsinvestitionen aufzuführen. Sofern noch offene (nicht beschiedene) Anträge zu Erweiterungsfaktoren bestehen, sind diese Kosten in den Tabellenblättern „E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen“, „E1. Kosten; Zusammenfassung“ und „F. Aufstellung AK/HK“ sowie die entsprechenden Parameteränderungen im Tabellenblatt „G. Parameteränderung“ erneut aufzuführen und zu kennzeichnen.

Bei einem genehmigten Erweiterungsfaktor aus der aktuellen Regulierungsperiode sind nur die für diese Berechnung zugrundeliegenden Parameteränderungen im Tabellenblatt „G. Parameteränderung“ in die Zeile „Genehmigte Parameter aus vorherigen Anträgen“ anzugeben. Bei mehreren Genehmigungen ist der zuletzt genehmigte Bescheid maßgeblich. Die Parameterangaben aus der Genehmigung eines EEG-Erweiterungsfaktors (bei Strom) zählen hier jedoch nicht dazu.

5.2. Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“

Die gelb unterlegten Felder sind durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen sowie die entsprechende Auswahl in den Zellen mit Auswahlliste zu treffen. Ferner sind die abschließenden Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

5.3. Tabellenblatt „B. Netzübergang“

Dieses Tabellenblatt ist nur dann durch den Netzbetreiber zu befüllen, wenn seit der letzten Entgeltgenehmigung Netzteile übernommen oder übertragen wurden.

Die Eintragungen im Tabellenblatt „B. Netzübergang“ dienen der Bestimmung der Parameterwerte sowie der Gewichtung im Basisjahr unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Netzabspaltungen bzw. Netzübergänge. Hierzu sind ausgehend von den ursprünglichen „Parametern vor Netzübergängen“ die Parameter der abgespaltenen bzw. übernommenen Netze anzugeben und daraus die „Parameter nach Netzübergängen“ zu bilden.

5.4. Tabellenblatt „C. Parameterangaben“

Die gelb unterlegten Felder sind durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber aufgrund von Netzübergängen bereits Eintragungen im Tabellenblatt „B. Netzübergang“ vorgenommen hat, müssen die in der Zeile „Parameter nach Netzübergängen“ ausgewiesenen Parameterwerte den Parameterwerten im Tabellenblatt „C. Parameterangaben“ unter „I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)“ entsprechen.

5.5. Tabellenblatt „D. Gewerbesteuer & Mischzinssatz“

Hier sind der Hebesatz und die Berechnung des angesetzten Mischzinssatzes anzugeben.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen sind die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital $\leq 40\%$, verzinslichem Fremdkapital einschließlich Eigenkapital $> 40\%$ des unverzinslichen Fremdkapitals (Abzugskapital) am betriebsnotwendigen Kapital, die dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV zu Grunde liegen, darzulegen¹¹.

5.6. Tabellenblätter „E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ und „E1. Kosten; Zusammenfassung“

Die Tabellenblätter „E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ und „E1. Kosten; Zusammenfassung“ dienen der Ermittlung der Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen $[KAEW_{t-1}]$ sowie der Ermittlung der darin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten $[KAEW_{dnb,t-1}]$. Ausgehend davon wird die erforderliche Erheblichkeitsgrenze des Antragsstellers ermittelt.¹²

Bei Anwendung der erleichterten Verfahrensvariante sind zunächst keine Kosten in diesen Tabellenblättern aufzuführen. Die LRegB behält sich jedoch vor, die Angaben unter Umständen nachzufordern.

Sofern Kosten auf Grund vorangegangener Anträge bereits anerkannt worden sind, so sind diese in der Regel bei der Berechnung der Erheblichkeitsgrenze nicht mehr erneut berücksichtigungsfähig. Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich die neu vorgenommenen Erweiterungsmaßnahmen.

Über Erweiterungsinvestitionen hinaus sind geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV.¹³

¹¹ zur Ermittlung des Mischzinssatzes vgl. Ziffer 3.3.3

¹² zur Formelberechnung und zu den berücksichtigungsfähigen Erweiterungsinvestitionen vgl. Ziffer 2.1 und 2.2

¹³ vgl. Ziffer 2.2.5

Erweiterungsinvestitionen im Sinne des § 10 ARegV haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung und führen zu einer nachhaltigen Veränderung der Versorgungsaufgabe. Dabei liegt eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Durch den Netzbetreiber sind die gelb hinterlegten Felder zu befüllen.

Alle Arten von Erlösen (z.B. Baukostenzuschüsse) sind im Erhebungsbogen mit einem negativen Vorzeichen einzutragen.

Im Folgenden werden einzelne in die Spalten des Tabellenblattes einzutragende Daten näher spezifiziert.

Bezeichnung Erweiterungsinvestition:

Die Bezeichnung der Erweiterungsinvestition dient der eindeutigen Identifikation und Abgrenzung der Erweiterungsmaßnahme. **Die Erweiterungsinvestition ist eindeutig und für Dritte nachvollziehbar zu bezeichnen.** Eine alleinige Bezeichnung der Erweiterungsinvestition durch Angabe der Auftragsnummer ist nicht ausreichend.

Dabei ist ein Herunterbrechen der Erweiterungsmaßnahme auf die einzelne Änderung eines Parameters, d.h. pro einzelnen Anschlusspunkt bzw. Ausspeisepunkt, nicht erforderlich, sofern eine sinnvolle und nachvollziehbare Aggregation in einzelne Projekte vorgenommen wird. Nachvollziehbare Gruppierungen sind z.B. eine Zusammenfassung von Änderungen je Neubaugebiet und Hausanschlüsse je Ort/Straße. Die Einzelmaßnahmen sind durch geeignete Nachweise zu erläutern.

Erstmalige historische Anschaffungs-/Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]:

Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erweiterungsinvestition anzugeben. Diese Anschaffungs-/Herstellungskosten sind dabei „brutto“ anzugeben,

d.h. ohne Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse bzw. Netzanschlusskostenbeiträge. Diese sind gesondert unter der Spalte „erhobene Baukostenzuschüsse bzw. Netzanschlussbeiträge“ aufzuführen.

Sofern der Netzbetreiber bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten Gemeinkostenzuschläge (z.B. Personalgemeinkostenzuschlag und Materialgemeinkostenzuschlag) einbezogen hat, so weist die LRegB auf Folgendes bei der Behandlung dieser Zuschläge hin:

Nach Auffassung der LRegB sind Gemeinkostenzuschläge grundsätzlich anerkennungsfähig, allerdings nur, wenn sich durch die Erweiterungsmaßnahmen gegenüber dem Basisjahr Mehrkosten bei den (Gemein-)Kosten ergeben haben. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass die eigenen (Gemein-)Kosten von Investitionsmaßnahmen durch die festgesetzte Erlösobergrenze bereits grundsätzlich abgedeckt sind.

Der Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen ist daher detailliert darzulegen und zu begründen. Die Netzbetreiber haben hierbei darzulegen, dass die Gemeinkostenzuschläge sachgerecht ermittelt wurden und in dieser Höhe nicht bereits in der festgesetzten Erlösobergrenze enthalten sind. Dazu ist u.a. die genaue Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge, z.B. der Verrechnungssätze pro Stunde, und die Ausgangsbasis, d.h. auf welchen Ausgangswert die Gemeinkostenzuschläge gerechnet werden, darzulegen. Des Weiteren ist darzulegen, dass die durch die Gemeinkostenzuschläge verrechneten (Gemein-)Kosten nicht bereits im Basisjahr angefallen sind.

Jährliche Kosten nach GasNEV/StromNEV [€]:

Hier sind die jährlichen Kosten (Jahr der Antragstellung) anzugeben. Bezogen auf die einzelne Erweiterungsmaßnahme ist eine Kumulierung der Kosten über den gesamten Betrachtungszeitraum nicht zulässig.

Davon in den Kosten pro Jahr enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse [€]:

Hier sind die in den jährlichen Kosten nach GasNEV/StromNEV enthaltenen Kostenpositionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV sowie die in den jährlichen Kosten nach GasNEV/StromNEV enthaltenen Erlöspositionen gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 13 ARegV anzugeben.

Besonderheit für Gasnetze: Eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Wälzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Als Nachweis der im Tabellenblatt E. „Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ in der Spalte „jährliche Kosten nach StromNEV [€]“ bzw. „jährliche Kosten nach GasNEV [€]“ ausgewiesenen jährlichen Kosten sind nachvollziehbare Berechnungen der genannten Erweiterungsmaßnahmen vorzulegen; sofern von der in Ziffer 3.3 des Leitfadens ausgeführten Berechnungsmethodik abgewichen wird. Die Berechnungen sind getrennt nach Kapitalkosten und Betriebskosten darzustellen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten sind die jeweiligen angesetzten Anlagegruppen samt Nutzungsdauern nach Anlage 1 StromNEV bzw. GasNEV anzugeben.

Falls Gemeinkostenzuschläge mit einberechnet wurden, ist deren Ermittlung separat nachvollziehbar darzustellen sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

5.7. Tabellenblatt „F. Aufstellung AK/HK“

In diesem Tabellenblatt sind die Einzelmaßnahmen der Erweiterungen näher zu definieren. Die zugehörigen **Rechnungen** sind entsprechend zu markieren und zu zuordnen sowie als Kopie **beizufügen**. Dabei ist die Nummerierung aus den Tabellenblättern E. und E.I (Ifd. Nr.) zu übernehmen.

Bei mehr als 10 Rechnungen pro Erweiterungsmaßnahme reicht die Vorlage einer Rechnungsübersicht (auch Systemausdruck), aus der die nachfolgenden Informationen vollständig ersichtlich sind, aus. Eine Vorlage der jeweiligen Rechnungskopien ist in diesen Fällen zunächst nicht notwendig. Die LRegB behält sich allerdings vor, stichprobenartig einzelne Rechnungskopien oder aber auch sämtliche Rechnungskopien nachzufordern. Bei umfangreichen Rechnungsübersichten können die Unterlagen auch als CD/DVD übermittelt werden.

Im Folgenden werden die in die Spalten des Tabellenblattes einzutragenden Daten näher spezifiziert.

Bezeichnung und erstmalige historische Anschaffungs-/Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr:

Entspricht der Bezeichnung aus Tabellenblatt E. Kosten der Erweiterungsmaßnahmen

Beschreibung der Erweiterung:

Nähere Darstellung, um was es sich bei der Erweiterung genau handelt
z.B. Neubau Bürogebäude, Neubaugebiet, Verdichtungsmaßnahme etc.

Ort der Erweiterung:

Genauere Bestimmung des Ortes, an dem die Erweiterung stattgefunden hat
z.B. Straßennamen, Ortschaft, Teilort etc.

Art der erbrachten Leistung:

Definition, um was es sich bei der Erweiterung genau handelt
z.B. Hausanschluss, neue Umspannstation, Versorgungsleitung etc.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

Hier ist festzuhalten, ab wann die entsprechende Erweiterung in Betrieb genommen wurde

Zeitraum der Leistungserbringung:

Hier sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahme einzutragen

Erklärung, ob und ggf. welche vorhandenen Anlagegüter mit diesen Maßnahmen teilweise oder ganz ausgetauscht oder ersetzt worden sind:

Hier sind genaue Angaben zu dem Ausmaß des Ersatzes zu machen. Sofern es sich nur um einen Teilersatz handelt, sind für diesen Teilersatz Anschaffungsjahr, Anlagen- gruppe und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des zu ersetzenden Gegen- standes vorzulegen und nachzuweisen.

Leistungserbringer/Rechnungssteller:

Benennung der Firma, die die entsprechenden Arbeiten durchgeführt hat, bzw. Anga- be ob es sich um interne Leistungserbringung handelt

Belegnummer/Betrag:

Angabe der Belegnummer und des jeweiligen Betrags. Des Weiteren ist eine Rech- nungskopie bzw. bei interner Leistungserbringung der entsprechende Buchungsbeleg vorzulegen.

5.8. Tabellenblatt „G. Parameteränderung“

Für jede geltend gemachte Erweiterungsmaßnahme ist die damit kausal verbundene Änderung der Versorgungsaufgabe darzulegen, d.h. es ist für jede einzelne Erweiterungsmaßnahme die jeweilige Änderung der Parameter nach § 10 ARegV (Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte bzw. Ausspeisepunkte und die Jahreshöchstlast einschließlich der Angaben zur Vorhalteleistung und der installierten Leistung) anzugeben und durch geeignete Unterlagen zu belegen.¹⁴

In diesem Tabellenblatt erfolgt eine Unterteilung des Parameters „Anschlusspunkte / Ausspeisepunkte“ in potenzielle und realisierte Anschlusspunkte / Ausspeisepunkte. Die Unterteilung ist notwendig, da insbesondere in neu erschlossenen Gebieten die potenziellen und realisierten Ausspeisepunkte stark voneinander abweichen können.

Im Strombereich ist zusätzlich noch anzugeben, ob die Anschlusspunkte bereits im EEG-Erweiterungsfaktor berücksichtigt wurden bzw. geltend gemacht wurden. Ebenso ist zur Plausibilisierung der Angaben zur Jahreshöchstlast neben der Vorhalteleistung auch die Angabe der installierten Leistung erforderlich.

Die LRegB behält sich vor, die Entscheidung mit Nebenbestimmungen zu versehen, wenn Nachweise aus vom Netzbetreiber nicht zu vertretenden Gründen nicht geliefert werden können.

5.9. H. Erheblichkeit

Die gelb unterlegten Felder sind durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen.

In diesem Tabellenblatt sind Angaben zur Erheblichkeit der Änderung der Versorgungsaufgabe einzutragen. Alle Angaben sind auf den Netzbetreiber und nicht auf möglicherweise vorhandene Netzgebiete zu beziehen.

Unter den Punkten „Ausgangsniveau“ sowie „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ sind die Werte anzugeben, die unter den entsprechenden Unterpunkten in der Anlage „Bestimmung der Erlösobergrenze nach Anlage 1 zu § 7 ARegV“ im Erlösobergrenzenbescheid aufgeführt sind.

¹⁴ zu den Anforderungen der vorzulegenden Nachweisen vgl. Ziffer 3.1

Besonderheit für Stromnetze: Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 ARegV bleiben die Kosten des Hochspannungsnetzes bei der Ermittlung der Gesamtkosten nach § 10 Abs. 3 S. 2 ARegV unberücksichtigt.

5.10. Tabellenblatt „I. Beantragter Erweiterungsfaktor“

Die gelb unterlegten Felder sind durch den Netzbetreiber vollständig auszufüllen.

Die hier einzutragenden Werte müssen den beantragten Werten des schriftlichen Antrags entsprechen. Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert der Erweiterungsfaktoren über alle Netzebenen.

5.10.1. Gasnetze Gewichtung

Als Gewichtunggrundlage sind durch den Netzbetreiber die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (im folgenden kalkulatorische Restwerte genannt) der Netzebene Leitungsnetz sowie der Netzebene Regelanlagen heranzuziehen. Die Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind der letzten Kostenprüfung zu entnehmen.

5.10.2. Stromnetze Gewichtung

Bei der Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel werden die direkten Kosten einer Netz- oder Umspannebene als Gewichtungsfaktor herangezogen. Unter den direkten Kosten sind ausschließlich die eigenen Kosten der Netz- oder Umspannebene zu verstehen, hierzu zählen auch die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Kosten für den Bezug aus vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen sowie Kosten für die dezentrale Einspeisung zählen nicht zu den direkten Kosten. Die Kosten der Kostenstellen sind dem letzten Entgeltgenehmigungsantrag zu entnehmen. Die Ermittlung der Gewichtung ist vom Netzbetreiber nachvollziehbar und mittels geeigneter Nachweise darzustellen.

Da i.d.R. für den Strombereich noch kein Bescheid über die Bestimmung der Erlösobergrenzen vorliegt, können hilfsweise die kalkulatorischen Restwerte der ersten Regulierungsperiode zugrunde gelegt werden.

5.11. J. Definitionen

Dieses Tabellenblatt enthält Definitionen zu den Parametern, welche bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgegeben wurden. Ergänzt wurden diese um eine Definition der zeitungleichen Jahreshöchstlast, der Vorhalteleistung und einer Klarstellung zur zeitgleichen Gesamtentnahme.